

Satzung der Karnevals-Gesellschaft (K.-G.) Pängelanton e. V. Münster-Gremmendorf

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die im Jahre 1932 in Form eines nicht eingetragenen Vereins gegründete Karnevals-Gesellschaft . nachfolgend kurz Gesellschaft genannt . führt, in Anlehnung an das im Gründungsjahr von den Mitgliedern aufgeführte Laienspiel „De Pengelanton“ den Namen **Karnevals-Gesellschaft Pängelanton** und hat ihren Sitz in **Münster-Gremmendorf**.

(2) Gemäß Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04. März 2005 soll die Gesellschaft in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen werden und führt danach den **Zusatz Pe.V.Í**

(3) Das **Geschäftsjahr** ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Symbole der Gesellschaft

„Pängelanton“ ist die volkstümliche Bezeichnung der Westfälischen Landes-Eisenbahn, an deren Strecke Gremmendorf liegt und deren Züge sich durch ein weithin vernehmbares „bimmeln“ westfälisch „pängeln“ hervorgerufen durch die Signalglocke der Lokomotive, an Gefahrenstellen ankündigten. Im Hinblick darauf, ist eine **Dampflokomotive**, in Verbindung mit einem stilisierten **PPÍ**, das Symbol der Gesellschaft. Beide Embleme finden auch getrennt Verwendung.

Die **Gesellschaftsfarben** sind **blau - rot - gold** und zur Ergänzung schwarz und weiß.

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung karnevalistischen Brauchtums und die Pflege der plattdeutschen Sprache in ideeller und gemeinnütziger Weise, unter Ausschluss jeder kommerzieller Ziele.

(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Aufgaben der Gesellschaft sind:

a) Die Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen jeder Art in der Zeit vom 11. November bis Aschermittwoch, sowie Zusammenkünfte der Mitglieder während des ganzen Jahres, unter Einbeziehung aller am Brauchtum interessierten Bürger, insbesondere auch im Hinblick auf die Förderung karnevalistischen Nachwuchses.

b) Die Erhaltung des plattdeutschen Laienspiels als besondere Art des volkstümlichen Theaters und Ausdruck von bodenständigem Witz, Frohsinn und Humor. Dazu unterhält die Gesellschaft eine Laienspielschar mit der Bezeichnung **Niederdeutsche Heimat-Bühne der K.-G. Pängelantoní**. Der/die Leiter/in der Laienspielschar wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und gehört dem Geschäftsführenden Vorstand der Gesellschaft an.

c) Die Darstellung bodenständiger heimatlicher Kultur, insbesondere hinsichtlich der mit dem Ortsteil Gremmendorf und der Gesellschaftsgründung eng verknüpften Geschichte der Eisenbahn. In diesem Sinne verpflichtet sich die Gesellschaft zur tatkräftigen Unterstützung des **Förderverein Pängelanton Denkmal-Lok e.V.Í** bei dessen gesamten Aktivitäten und pflegt gute Kontakte zu dem diesem Verein angegliederten **Förderkreis Pängelanton- Museumí**. Speziell für vorgenannte Aufgaben gehört dem Geschäftsführenden Vorstand der Gesellschaft der **Leiter des Pängelanton- Museum** an, der möglichst zugleich (nicht zwingend) Repräsentant des Förderkreises Pängelanton- Museum sein sollte.

§ 4 Vorstand

(1) Der **Geschäftsführende Vorstand** setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vize- Präsident
- Geschäftsführer
- Schatzmeister
- Leiter der Niederdeutschen Heimat- Bühne
- Leiter des Pängelanton- Museum

Diese Personen sind auch **Vorstand im Sinne des § 26 BGB**.

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei eines der Präsident oder der Vize-Präsident sein muss.

Soweit der Gesellschaft **Ehrenvorstandsmitglieder** angehören, haben diese im Innenverhältnis ebenfalls Sitz und Stimme im Geschäftsführenden Vorstand.

Der Geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Gesellschaftsorgan zugewiesen sind.

Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in **Vorstandssitzungen** und tagt nach Bedarf, mindestens vierteljährlich einmal. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten, im Vertretungsfall durch den Vize-Präsidenten oder den Geschäftsführer, schriftlich, fernmündlich oder per eMail, wobei eine Einberufungsfrist

von 8 Tagen eingehalten werden sollte. Es besteht eine Verpflichtung zur Einberufung einer Vorstandssitzung, wenn es das Gesellschaftsinteresse erfordert oder aber, wenn dieses von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Sitzungen leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens der Präsident oder der Vize-Präsident und zwei weitere Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes zu einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung erschienen sind. Die **Beschlussfassung** erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(2) Dem **Erweiterten Vorstand** gehören an:

- die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
- Stellvertreter(in) Geschäftsführer(in)
- Stellvertreter(in) Schatzmeister(in)
- Akteursmeister(in)
- Stellvertreter(in) Akteursmeister(in)
- Pressesprecher(in)
- Dekorations- und Ordensmeister(in)
- Stellvertreter(in) Dekorations- und Ordensmeister(in)
- Denkmal- und Museumsmeister(in)

Die **Aufgabe** des Erweiterten Vorstandes liegt in der Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstandes in den verschiedenen Sachbereichen. Er tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes können zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes eingeladen werden, wenn einzelne Tagesordnungspunkte ihren Aufgabenbereich betreffen.

(3) Über die Vorstandssitzungen sind mindestens **Ergebnisprotokolle** anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

(4) Der Vorstand wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Für zwischenzeitlich ausscheidende Mitglieder des Vorstandes kann der Geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.

(5) Der Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder kann in einer **Geschäftsordnung** vom Gesamtvorstand mit einer 2/3-Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder, festgelegt werden.

§ 5 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Ordentliche Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal im Jahr, möglichst bis Ende April statt. Die **Einladung** erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand, mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, per Post. Der Geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der Ordentlichen Mitgliederversammlung.

(2) Zur **Tagesordnung** der Ordentlichen Mitgliederversammlung gehören zwingend:

- Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Ordentlichen Mitgliederversammlung
- Jahrs- und Geschäftsbericht
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Schatzmeisters
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes (alle drei Jahre)
- Wahl des/der neuen Kassenprüfer(s) (Amtszeit höchstens drei Jahre)
- Verhandlung von Anträgen an die Ordentliche Mitgliederversammlung
- Verschiedenes

(3) **Anträge** zur Ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

(4) Die **Leitung** der Ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfall dem Vize-Präsidenten.

(5) Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das aktive und passive **Wahl-/Stimmrecht** haben nur volljährige Mitglieder.

(6) Über den Gang der Versammlung und die Beschlüsse ist ein **Protokoll** zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen und von der nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

(7) Die Ordentliche Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Anwesenheit von mindestens 1/3 aller Mitglieder der Gesellschaft, einzelne Vorstandsmitglieder oder den Gesamtvorstand abwählen.

(8) Die **Entscheidungen** der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

§ 6 Mitgliedschaft und Aufnahme, Beitrag, Austritt und Ausschluss

(1) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden, sofern sie sich verpflichtet, die Satzung der Gesellschaft anzuerkennen. Zum Zwecke der Aufnahme in die Gesellschaft ist ein **Aufnahmeantrag** schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Über die Annahme oder die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Eine Bekanntgabe von Gründen einer Ablehnung ist nicht erforderlich.

(2) Mitglieder, die sich in langjähriger Treue um die Belange der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können vom Geschäftsführenden Vorstand zu

Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Der aktuelle **Jahresbeitrag** für alle Mitglieder wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

(4) Die **Beendigung der Mitgliedschaft** erfolgt mit sofortiger Wirkung

- durch schriftliche Erklärung eines Mitgliedes
- durch Nichtzahlung des Beitrages länger als ein Jahr
- durch Ausschluss, nach Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes
- durch Tod.

Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Ansprüche an das Vermögen der Gesellschaft.

§ 7 Elferrat und Aktive

(1) Der bei Karnevalsveranstaltungen die Gesellschaft repräsentierende **Elferrat** besteht grundsätzlich aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten und weiteren 10 Mitgliedern, die vor den einzelnen Veranstaltungen vom Präsidenten aus dem Kreis der Aktiven bestimmt werden.

Von diesen übernimmt je einer die Aufgabe des **Standartenträgers**, **Zeremonienmeisters** und des **Kellermeisters**.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder in den **Kreis der Aktiven** bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Nur die zu diesem Kreis gehörenden Mitglieder sind berechtigt, nach Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes, die Elferratsjacke zu tragen.

(3) Die Aktiven sind im Besonderen verpflichtet, durch eine einwandfreie Führung das Ansehen der Gesellschaft in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen, tatkräftig an der Verwirklichung der Aufgaben der Gesellschaft in uneigennütziger Weise mitzuwirken und die angesetzten Veranstaltungen und Zusammenkünfte regelmäßig zu besuchen. Aktive, die diesen Pflichten zuwider handeln, können mit einfacher Stimmenmehrheit der Aktiven, bei Anwesenheit von 1/3 der Aktiven, aus diesem Kreis ausgeschlossen werden.

§ 8 Niederdeutsche Heimat-Bühne

Die **Niederdeutsche Heimat-Bühne** der K.-G. Pängelanton hat die in § 3, Abs. 6b genannten Aufgaben. Nach Möglichkeit sollte jährlich ein plattdeutsches Theaterstück zur Aufführung gebracht werden, wobei es dem Leiter der Niederdeutschen Heimat-Bühne obliegt, in enger Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführenden Vorstand, sowohl das Stück auszusuchen, als auch das Ensemble zusammenzustellen.

§ 9 Pängelanton-Museum

Das im Besitz der Gesellschaft befindliche Pängelanton- Museum ist juristisch Eigentum des sFörderverein Pängelanton Denkmal-Lok e.V.%oUm die gegenseitigen Interessen beider Vereine, im Sinne des § 3, Abs. 6c, miteinander zu koordinieren, verpflichtet sich die Gesellschaft zu einer zweckdienlichen Unterstützung (organisatorisch, materiell und monetär) des Trägervereins. Insbesondere pflegt die Gesellschaft die Werbung und die Betreuung von Sponsoren im sFörderkreis Pängelanton- Museum%oo

§ 10 Weitere Akteure und Ämter

Zur Durchführung der Gesellschaft gestellter Aufgaben können weitere Mitglieder durch den Geschäftsführenden Vorstand zu Akteuren berufen oder mit Ämtern betraut werden.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

(2) Die **Liquidation** erfolgt durch den amtierenden Geschäftsführenden Vorstand.

(3) Das Gesellschaftsvermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse darüber dürfen erst nach Einverständnis des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung basiert auf der Satzung der Karnevals-Gesellschaft Pängelanton aus 1976, mit den Änderungen in 1985, 1991, 1997, 2003 und wurde, nach Überarbeitung und grundlegender Anpassung, für die Karnevals-Gesellschaft Pängelanton e.V. von der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 04. März 2005 errichtet, geändert am 27.03.2009, und am 23.03.2012 und beschlossen.

Münster, 23. März 2012

**Karnevals-Gesellschaft Pängelanton e.V.
Der Vorstand**

Werner Geitz, Präsident

Peter Kühnel, Vize-Präsident

Daniel Wilmes, Geschäftsführer

Jochem Lüke, Schatzmeister

Gabriele Schniggendiller, Leiterin der
Niederdeutschen Heimat-Bühne

Detlev Simon, Leiter des
Pängelanton-Museum

